

## **Richtlinien über die Gewährung und Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Wählergruppen und Einzelmitglieder**

1. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Wählergruppen und Einzelmitglieder erhalten monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs.  
Über den zu gewährenden Verwaltungsbeitrag und den Personalkostenzuschuss sowie über die verrechnungsfreie Bereitstellung von eingerichteten Verwaltungs- und Besprechungsräumen incl. DV-Bürogrundausstattung wird zu Beginn einer Amtsperiode entschieden. Änderungen über die Höhe der einzelnen Zuschussleistungen bedürfen eines Stadtratsbeschlusses.
2. Verwaltungsbeitrag, Mietzuschuss und Personalkostenzuschuss sind miteinander deckungsfähig. Zuschüsse, die nicht für den nach Ziffer 1 bestimmten Zweck verwendet werden, können nicht anerkannt werden. Ein Übertrag von nicht verbrauchten Zuschüssen in das Folgejahr für die Anschaffung von Sachausstattung ist mit entsprechender Begründung zulässig. Bis zum Ende der Wahlperiode nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
3. Die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Wählergruppen und Einzelmitglieder haben getrennt nach Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Aus Zuschussmitteln beschaffte oder von der Stadt Ingolstadt überlassene Sachmittel sind zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis aufzuführen.
4. Rechnungslegung
  - 4.1 Die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften sowie gegebenenfalls Wählergruppen und Einzelmitglieder haben über die Verwendung der Zuschüsse nach den Ziffern 1 und 2, sowie über Mietzuschüsse, die aus Gründen des Vertrauensschutzes gewährt wurden, Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung umfasst jeweils ein Kalenderjahr (Haushaltsjahr). Sie ist spätestens zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Zuschüsse nach Ziffer 1 letztmals gezahlt werden.  
Im Jahr der Kommunalwahl sind zwei Rechnungslegungen anzufertigen. Die erste Rechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des restlichen Kalenderjahres vorzulegen. Ausgaben für Sachausstattung sind im Jahr der Kommunalwahl bis zu Beginn der neuen Stadtratsperiode nur mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit und vorheriger Abstimmung mit dem Hauptamt zulässig.
  - 4.2 Für den Verwendungsnachweis und die Meldung an die Stadt Ingolstadt ist das von der Stadt Ingolstadt bereitgestellte Formblatt zu verwenden. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden, dem Sprecher der Ausschussgemeinschaft oder gegebenenfalls vom Gruppensprecher oder dem Einzelmitglied zu unterzeichnen. Der Unterzeichner bestätigt neben der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch, dass die Mittel nur für zulässige Zwecke ausgegeben wurden, insbesondere das verfassungsrechtliche Verbot der Parteienfinanzierung beachtet wurde.
  - 4.3 Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:  
Einnahmen:
    - Verwaltungs- und Personalkostenzuschüsse
    - Übertrag aus dem Vorjahr (gegebenenfalls)
    - Mietzuschüsse (gegebenenfalls)

Ausgaben:

- Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes:
  - Büro- und Sachausstattung
  - Büro- und Geschäftsausgaben
  - Fortbildung (auch Fahrtkosten oder Honorare)
  - Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Sitzungen/Tagungen/Klausuren (incl. Bewirtung und Fahrtkosten)
  - Sonstige Aufwendungen
- Personalausgaben
- Mietaufwendungen (gegebenenfalls)
- Übertrag nicht verbrauchter Zuschüsse auf das Folgejahr

5. Personalkostenzuschuss

Gegen Nachweis werden den Stadtratsfraktionen sowie den Ausschussgemeinschaften und gegebenenfalls Wählergruppen und Einzelmitgliedern zur Unterstützung ihrer Arbeit Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge in dem mit Stadtratsbeschluss festgesetzten Umfang der Personalkostenzuschüsse erstattet.

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Stadtratsmitglied verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Stadtratsmitglied verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren.

Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Stadtratsmitglied in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.

Nicht erstattungsfähig sind auch Kosten für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben. Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Verträge, wenn ein Stadtratsmitglied die Person zugleich als Mitarbeiter in seinem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder seiner freiberuflichen Tätigkeit beschäftigt hat.

Die Mitarbeiter sind vor Beginn Ihrer Tätigkeit zur Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung zu verpflichten. Sie sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Stadt.

6. Mietzuschuss

Soweit aus Gründen des Vertrauensschutzes Kosten für Raummieten anerkannt werden, muss der Bedarf nachgewiesen werden. Ein schriftlicher Mietvertrag ist unverzüglich vorzulegen.

7. Verzug

Solange Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen oder Einzelmitglieder mit dem Nachweis der Verwendung der Mittel im Verzug sind, sind Zuschüsse nach Ziffer 1 zurück zu behalten.

8. Soweit diese Richtlinien über Gegenstände der Bezuschussung keine Bestimmungen enthalten, gelten die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.